



Spezielle AGB für das Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN

Ebersberg-München 2030



Stand 01.06.2021

Präambel

Aufgabe der Energieagentur Ebersberg-München gGmbH (im Folgenden „Energieagentur“) ist es, effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatz zu fördern und damit den Ausstoß von schädlichen Treibhausgasen zu vermeiden und reduzieren.

Der Landkreis München hat im Jahr 2016 die 29++ Klima.Energie.Initiative. ins Leben gerufen. Der Landkreis Ebersberg hat sich das Klimaziel „klimaneutral bis 2030“ gesetzt. Beide Landkreise wollen gemeinsam mit ihren Städten und Gemeinden sowie den Unternehmen des Landkreises Verantwortung für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage übernehmen.

Nur gemeinsam mit den Unternehmen in der Region ist eine wirksame Treibhausgasreduktion möglich. Deshalb hat die Energieagentur das Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN ins Leben gerufen. Ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energieagentur, beziehen sich diese Geschäftsbedingungen nur auf das Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN.

1. Spezielle Zahlungsbedingungen

Entsprechend der Unternehmensgröße (gemessen an der Mitarbeiterzahl) und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste, ist mit Beitritt in das Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN ein einmaliger Einstiegspreis zu entrichten. In den Folgejahren ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die detaillierten Preise sind in der „Beitrittserklärung zum Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN“ beschrieben. Die Höhe des Einstiegspreises und des Jahresbeitrags werden jeweils nach der Mitarbeiteranzahl des Unternehmens festgelegt.

Einstiegspreis und Jahresbeitrag sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Einstiegspreis und der aktuelle Jahresbeitrag erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Fälligkeit jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Der aktuelle Einstiegspreis und der Jahresbeitrag wird zudem jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamts Bayern (Gesamtindex) angepasst.

Die Energieagentur ist berechtigt, den Einstiegspreis und den Jahresbeitrag für die Folgejahre auch über die Anpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex hinaus zu erhöhen, falls deren Kosten, z. B. für Verwaltung, Werbung, Veranstaltungen und anderer vom Unternehmensgegenstand gedeckter Tätigkeiten, stärker als der Verbraucherpreisindex gestiegen sind. Dem Bündnismitglied steht in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht zu. Macht das Bündnismitglied von diesem Sonderkündigungsrecht nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Beitragserhöhung Gebrauch, gilt die Beitragserhöhung als angenommen. Die rechtswirksame Ausübung des Sonderkündigungsrechts bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung bei der Energieagentur an. Für den Fall einer Erhöhung des Jahresbeitrags erhält das Bündnismitglied zusammen mit der Beitragserhöhung ebenfalls den Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Unternehmen erfüllen die folgenden Teilnahmevoraussetzungen:

- Das Unternehmen stimmt den Prinzipien des UN Global Compacts¹ zu.
- Das Unternehmen ist in folgenden Bereichen nicht direkt involviert:
 - Besitz oder Betrieb von Kernkraftwerken, Produkten und Dienstleistungen für Atomkraftwerke (Umsätze ab 5 %)
 - Förderung von Uran (Umsätze ab 0 %), Anreicherung von Uran (Umsätze ab 0 %) und Produktion/Vertrieb von sog. Dual-Use Produkten in diesen Bereichen (Umsätze ab 5 %)
 - Produktion/Vertrieb von Rüstungsgütern (Umsätze ab 5 %)
 - Produktion/Vertrieb von geächteten Waffen und deren strategischen Bestandteilen (Umsätze ab 0 %) sowie von Dual-Use Produkten (Umsätze ab 5 %)
 - Produktion/Vertrieb von Handfeuerwaffen an die Zivilbevölkerung (Umsätze ab 0 %) sowie von Dual-Use Produkten (Umsätze ab 5 %)
 - Unkonventionelle Öl- und Gasförderung (beispielsweise aus Ölsanden und Schiefergesteinen)
 - Öl- und Gasförderung in der Arktis (Umsätze ab 5 %)

3. Kündigung

Die Bündnismitgliedschaft kann seitens des Bündnismitglieds mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, jedoch erstmals zum Jahresende des auf die Anmeldung folgenden Jahres.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft eines Bündnismitglieds durch die Energieagentur ist nur im Falle eines wichtigen Grundes möglich. Dies sind insbesondere Verstöße gegen Teilnahmebedingungen, namentlich die in Ziffer 2 in der Beitrittserklärung geregelten Pflichten, sowie Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit. Mit Ausnahme im Fall von Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit soll die Energieagentur dem Bündnismitglied vor der Kündigung schriftlich abmahnen. Eine fristlose Kündigung seitens der Energieagentur ist in jedem Fall zu begründen.

Zur Rechtswirksamkeit der jeweiligen Kündigung bedarf sie der Schriftform.

¹ <https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/Dokumente-Ueber-uns/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf>

4. THG-Bilanzierung

Die Treibhausgas-Bilanz (THG-Bilanz) wird durch die Energieagentur oder, im Falle von Kapazitätsengpässen, durch externe Partner erstellt. Die Berechnungsmethodik und deren Umfang sind unabhängig von der durchführenden Stelle identisch. Methodik und Inhalte der Bilanzierung wurden einer strengen Qualitätskontrolle unterzogen.

Die Bilanzierung erfolgt gemäß den Anforderungen des Greenhouse Gas Protokolls (GHG-Protokoll) und umfasst neben den Scope 1 und Scope 2 Emissionen auch ausgewählte Scope 3 Emissionen. Die Details sind im Erfassungstool hinterlegt und bekannt gemacht. Betrachtet werden alle Standorte in den Landkreisen München und Ebersberg. Mit gesonderter Vereinbarung können auch weitere Standorte mit betrachtet werden.

Die Bilanzierung basiert auf den vom Unternehmen bereitgestellten Verbrauchsdaten. Die Bilanzierung erfolgt jährlich und wird nach Aufwand berechnet.

5. Haftung

Die Energieagentur haftet in keinem Fall für Schäden, die durch ein Bündnismitglied verursacht wurden.

Bei der Erstellung der THG-Bilanz ist die Energieagentur auf die Richtigkeit der Angaben des Bündnismitglieds angewiesen. Die vom Bündnismitglied übermittelten Daten (Verbrauchswerte, Fahrtstrecken, direkte Emissionen) können nur auf Plausibilität überprüft werden. Für Schäden, die durch falsche oder fehlerhafte Angaben des Bündnismitglieds entstehen, übernimmt die Energieagentur keine Haftung.

6. Lizenz zur Nutzung der Logos

Alle Bündnismitglieder haben das auf die Mitgliedschaft zeitlich beschränkte Recht, das Logo als Mitglied des Bündnisses DIE KLIMANEUTRALEN nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Das blaue Logo darf durch das Bündnismitglied genutzt werden, solange das Unternehmen noch nicht klimaneutral ist. Das grüne Logo darf das Bündnismitglied nutzen, sobald die Klimaneutralität erreicht wurde.

Das Recht erstreckt sich auf die Nutzung auf Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen oder Beklebungen.

Das Logo darf nicht verändert werden, insbesondere nicht die Farbe oder die wörtliche oder graphische Gestaltung.

Das Logo darf nicht alleine, sondern ausschließlich zusammen mit dem Firmennamen des Bündnismitglieds in engstem Zusammenhang verwendet werden.

Es ist dem Bündnismitglied nicht gestattet, das Corporate Design und Logo der Energieagentur zu nutzen.

Weiter ist das Bündnismitglied verpflichtet, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit eigenen Veranstaltungen mittelbar oder unmittelbar und gleich ob in schriftlicher, visueller oder maschinell lesbarer Form (einschließlich per Fax oder anderer Form der elektronischen Datenübermittlung) insbesondere durch Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen oder Beklebungen den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Veranstaltung von oder gemeinsam mit der Energieagentur oder dem Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN.

Verstößt ein Bündnismitglied trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen, so ist die Energieagentur berechtigt, die Teilnahme an dem Bündnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Beitritt zur Allianz für Entwicklung und Klima

Alle Bündnismitglieder treten auch der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima bei. Mit ihrem Beitritt ermächtigen die Bündnismitglieder DIE KLIMANEUTRALEN, ihre Kontaktdaten für den Zweck des Beitritts zur Allianz an die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima zu übermitteln. Im Anschluss daran erhält das Bündnismitglied vom Sekretariat der Allianz für Entwicklung und Klima eine E-Mail mit der Mitmacherkklärung der Stiftung und weiteren Informationen.

8. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen entsprechen den Schlussbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energieagentur.